

# Fallbeispiele Schulrecht

## Lernen am anderen Ort (Kompetenzerwartung 7)

- 1 a) Für den Wandertag wünschen sich Ihre Schülerinnen und Schüler einen Ausflug in den Wildpark Eekholt - ein tolles Ziel, aber mit öffentlichen Verkehrsmitteln kaum zu erreichen. Wie gehen Sie vor? b) In der Nacht vor dem Wandertag fegt ein kräftiger Sturm über Schleswig-Holstein. Was tun?

a)

- **Planung laut Erlass und Leitfaden:** Genehmigung durch Schulleiter/in (zweite Lehrkraft --> besondere Aufsichtssituation), schriftliche Information der Eltern, Bus organisieren und Vertrag abschließen, Geld für die Unkosten einsammeln (das ist hier okay)
- vorab: Besprechung mit der Klasse, Belehrungen etc.; Lehrkraft informiert sich so gut wie möglich über das Ausflugsziel (Länge der Rundwege, Toiletten, Plätze zum Ausruhen, Anlaufstellen für Erste Hilfe usw. - abhängig vom Alter der Schüler)
- Am Wandertag: Mitführen eines Erste-Hilfe-Sets, Belehrungen auffrischen, klare Regeln aufstellen (mitunter unübersichtliches Gelände --> Gruppe bleibt zusammen, keine Finger in Tiergehege stecken), besonders aufmerksame Durchführung der Aufsicht, ggf. Absprachen mit den weiteren Begleitpersonen

b)

- In der Regel wird der Wandertag wohl ausfallen müssen (**Plan B** bereithalten!). Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit wäre schwer zu entkräften, wenn Äste herunterfallen und Kinder verletzen.

2

Sie planen eine Klassenfahrt mit einem 3./6. Jahrgang nach Plön. Welche Schritte sind zu beachten? Beziehen Sie in Ihre Planung die Möglichkeit ein, dass die Schülerinnen und Schüler im See baden wollen.

- **Planung laut Erlass und Leitfaden:** Besprechung mit den Eltern, Genehmigung durch Schulleiter/in, Unterschriften der Eltern für die Kostenübernahme (und bei älteren Klassen Belehrung über Verbot Alkohol/Drogenkonsum), Verträge abschließen; Erkundungen über das Ziel einholen (präventiver Aspekt der Aufsicht)
- schriftliche Abfrage gesundheitlicher Besonderheiten der SuS, Mitführen eines Erste-Hilfe-Sets
- Für das Baden: Es empfiehlt sich, die Eltern eine pauschale **Einverständniserklärung für die Dauer der Klassenfahrt** unterschreiben zu lassen - ohne die geht kein Schüler ins Wasser!
- Baden = Abkühlen im **sicher abgegrenzten Nichtschwimmerbereich** an **bewachten Badestellen**, Wassertiefe maximal 1,35 m (besser brust- oder nur kniehoch)
- Beachtung der **Maßnahmen der Unfallprävention** (Leitfaden Seite 33) sowie Beachtung der **Vorschriften für das Baden und Schwimmen** (Leitfaden S. 36)
- Beim Baden: Anmeldung der Gruppe bei der Badeaufsicht, besonders aufmerksame Durchführung der Aufsicht: alle Kinder bleiben im Nichtschwimmerbereich (auch die Schwimmer), Lehrkraft hat jederzeit alle Kinder im Blick, ggf. auf Sonnenschutz/Trinken achten
- Die **Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung** und sorgt für die Befolgung von Weisungen durch die Badeaufsicht.



## Lernen am anderen Ort - Aufgabe für Schulen mit Oberstufe

3

Sie planen, mit Ihrem Profilkurs auf eine mehrtägige Exkursion nach Berlin zu fahren. Einige Schüler sind volljährig.

- Klären Sie, inwieweit Sie den SuS Rauchen, Bier trinken, den Besuch von Clubs, Kino, Spielhallen und Kneipen erlauben können.
- Die volljährigen Schüler haben einen Führerschein und schlagen die Fahrt mit dem eigenen PKW vor, um die Kosten zu begrenzen. Nehmen Sie begründet Stellung.

### a) Jugendschutzgesetz

Grundsätze:

- Auch Volljährige unterliegen – stark eingeschränkt – der Aufsicht, die sich aber zumeist auf Belehrungen durch die Lehrkraft beschränkt. **Weisungen sind auch von Volljährigen zu befolgen.** Die Lehrkraft muss per Handy erreichbar sein.
  - „Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein **Rauch- und Alkoholverbot** im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.“ Die Schulkonferenz kann auch Ausnahmen vom Alkoholverbot für Klassenreisen beschließen.
  - Sobald Freizeit gewährt wird (schriftl. Zustimmung der Eltern bei Minderjährigen), gelten für die SuS die nachfolgenden **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**:
    - Rauchen - ab 18 Jahren
    - Bier trinken - ab 16 (gilt auch für Wein)
    - Clubs - ab 16, bis 24 Uhr
    - Kino - ab 16, bis 24 Uhr; nur Filme mit FSK 16 oder geringer
    - Spielhallen - ab 18
    - Kneipen - ab 16, bis 24 Uhr
- b) Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit Reisebussen durchgeführt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Begründete Ausnahmen wären von der Schulleitung zu genehmigen. Die Begrenzung der Kosten stellt keinen Grund für eine Ausnahme dar.